

Satzung des Vereins „**Neckarstadt Kids**“

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „**Neckarstadt Kids**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Mannheim.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen sowie der kulturellen Fähigkeiten und Talente von Kindern der Neckarstadt-West.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Kurse, Workshops, Wettbewerbe, Vorführungen und Besuche kultureller Einrichtungen in den Bereichen Sport/Bewegung, Tanz und Theater. Der Verein führt diese Veranstaltungen unmittelbar selbst durch.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) können gewährt werden. Die Entscheidung über solche Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbund Nord e.V. und des Badischen Turnerbund (BTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die

Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der gesetzlichen Vertreter/Vertreterin zu stellen. - Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2) Ab einem Jahresbeitrag von 150,--€ kann eine Fördermitgliedschaft erworben werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts muss binnen eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 10 Beiträge

Es wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, welche nicht Satzungsbestandteil ist.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der oder die Revisoren.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- die Entlastung des Vorstandes,

- die Wahl der Revisoren,

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren,

- die Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans,

- die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und eine Beitragsordnung sowie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Vorstand,

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,

- die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung hat ein Vorschlagsrecht für neue Aktivitäten des Vereins.

(3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, insbesondere zur Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Revisoren, Entlastung und Wahl des Vorstandes, Wahl der Revisoren und Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(6) Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder entsprechende elektronische Kontaktdaten gerichtet war.

(7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu gegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Jede ordnungsgemäß/satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliedern bis zum Alter von 6 Jahren wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Bei Mitgliedern von 7-17 Jahren können die gesetzlichen Vertreter selbst abstimmen oder das Stimmrecht den

Minderjährigen überlassen. Ansonsten kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie Anträge auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der ersten Stellvertreter/in, zugleich Schatzmeister/in
- c) dem/der zweiten Stellvertreter/in, zugleich Schriftführer/in
- d) bis zu sieben Beisitzern

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei jeder Vorstandswahl, ob auf den ersten Beisitzerplatz ein Jugendleiter/ eine Jugendleiterin gewählt wird.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wählbar sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Die Vereinsjugend (§ 14) hat ein Vorschlagsrecht für das Amt des/der Jugendleiter/in.

(4) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(7) Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder in sonstiger Weise findet binnen eines Monats eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt. Wird die Abwahl von Vorstandsmitgliedern beschlossen findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode sofort statt.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, die ihm die Mitgliederversammlung übertragen hat. Bei Rechtsgeschäften ist

der Vertragspartner darauf hin zu weisen, dass bei diesen Geschäften nur das Gemeinschaftsvermögen des Vereins haftet und eine persönliche Haftung des Vorstands ausgeschlossen wird.

§ 14 Vereinsjugend

Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 15 Kassenprüfung (Revision)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr ein bis zwei Revisoren/ Revisorinnen zur Prüfung der Vereinsfinanzen und deren Verwendung. Ein Revisor darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Jugendhaus Erlenhof, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Der Zeitraum von der Vereinsgründung bis zum nächsten Jahreswechsel gilt als Rumpfgeschäftsjahr. Die erste Amtszeit der Vereinsorgane endet mit dem Rumpfgeschäftsjahr.

§ 18 Sonstiges

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergericht Mannheim bzw. Finanzamtes Mannheim notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann. Den Mitgliedern ist diese Satzungsänderung mitzuteilen.

Anmerkung: Die Satzung wurde am 14.3.2018 errichtet und durch Beschluss des Vorstands vom 26.4.2018 geändert.

Mannheim, den 09.05.2019